



Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 (14 BLÄTTER) UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BLATT NR. 11
GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 6 - 10 M.1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 1965
NEUSS, DEN 20.12.1965
NEUSS, DEN 20.12.1965

ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

VERMESSUNGSAMT
o. b. Verm. Ing.
VERMESSUNGSAMT
o. b. Verm. Ing.

LEGENDE:
KREISGRENZE
GEMEINGEGRENZE
GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE (alt)
FLURSTÜCKSGRENZE (neu)
BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN
HOHE ÜBER 10m
HOHE ÜBER 15m

Art der baulichen Nutzung		Mass der baulichen Nutzung	
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET	II	GESCHOSSZAHL (HOCHSTGRENZE)
WR	REINES WOHNGEBIET	I	GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	0,6	GRUNDFLÄCHENZAHL
WD	DORFGEBIET	0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
MI	MISCHGEBIET		
MK	KERNGEBIET		
GE	GEWERBEGEBIET		
GI	INDUSTRIEGEBIET		
SW	WOCHENENDHAUSGEBIET		
SO	SCHNITTEGEBIET		

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG

BAULINIE
BAUGRENZE
FESTRICHTUNG

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND RICHTUNGEN:
VERWALTUNGSGEBÄUDE
SCHULE
KRANKENHAUS
JUGENDHEIM
POST
KIRCHE
KINDERTAGESSTÄTTE
SCHUTZERHAUS
FEUERWEHR

Verkehrsflächen:
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

Flächen für Versorgungsanlagen ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

ART DER ANLAGEN:
WASSERBEHALTER
KLAARANLAGE
UMFORMSTATION
PUMPWERK
BRUNNEN
UMSPANNWERK

Grünflächen

ART DER GRÜNFLÄCHEN:
PARKANLAGE
ZEITPLATZ
BADERPLATZ
FRIEDHOF
DALERLEINGÄRTEN
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ

Wasserflächen UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
WASSERFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen u. Gewinnung von Bodenschätzen
AUFSCHÜTTUNGEN
ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ ODER GARAGEN
VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKE
ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
ABGRENZUNG DES RAUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
NATURSCHUTZGEBIET
SANIERUNGSGEBIET
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGSANLAGEN UND HAUTWASSERLEITUNGEN
WASSERSCHUTZGEBIET
3,42 VERBINDERLICHE MASSE
15,01 NICHT VERBINDERLICHE MASSE

Die Flächen die außerhalb der von Baugrenzen bzw. Baulinien und Baugrenzen umschlossenen Flächen liegen, dürfen nicht bebaut werden.
Grenze des Kanalsanierungsworks

Überbaubare Grundstücksfläche
BESTIMMT AUF GRUND DER ABGRUNDUNGEN UND BEDECKEN DES NACH BESCHLUSS VOM 27.12.1966

BÜTTGEN, DEN 19.8.1966
BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBodG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 18.1.1966 AUFGESTELLT WORDEN
BÜTTGEN, DEN 17.2.1966
DER RAT DER GEMEINDE

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 26.2.1966 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (1) BBodG IN DER ZEIT VOM 4.3.1966 BIS 4.6.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
BÜTTGEN, DEN 5.6.1966
DER GEMEINDE

Bürgermeister
Ratmitglied

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBodG i. V. MIT § 28 GO NW AM 27.7.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
BÜTTGEN, DEN 26.7.1966

DER RAT DER GEMEINDE
BÜTTGEN, DEN 26.7.1966

Bürgermeister
Ratmitglied

DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBodG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN
DUSSELDORF, DEN 26.10.1966
DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

GEM. § 12 BBodG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 28.10.1966 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGEUNG DIESER BEBAUUNGSPLÄNE MIT BEGRÜNDUNG AM 18.11.1966 ÖRTERLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
BÜTTGEN, DEN 17.11.1966

DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN